

MFG die schwerere kantonale Strafe ohne Erhöhung wegen des gleichzeitig vorliegenden Straftatbestandes des eidgenössischen Rechtes angewendet wissen will. Der Wortlaut des Gesetzes lässt hierüber keinen Zweifel zu. Es wird damit eine Sonderbestimmung gegenüber Art. 33 BStrP aufgestellt, der ausdrücklich die nicht anwendbare Strafe des konkurrierenden (leichteren) Delikts als besonderen Strafschärfungsgrund nennt (was in der Praxis auf die Fälle der Real- und Idealkonkurrenz und auf das Zusammentreffen von eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen in gleicher Weise bezogen worden ist), und ebenso zu Art. 21 BStrP, der nunmehr das Zusammentreffen eidgenössischer und kantonaler Strafrechtsnormen ordnet. Die Sondervorschrift des MFG hat aber einen guten Sinn. Die Straferhöhung wegen Konkurrenz ist vollkommen gerechtfertigt, wo Realkonkurrenz vorliegt, wo also mehrere deliktische Handlungen abzuurteilen sind. Sie hat dagegen keine innere Berechtigung bei der Idealkonkurrenz, wo bloss eine deliktische Handlung vorliegt, die aber verschiedene Strafgesetze verletzt. Hier lässt eine natürliche Ordnung die leichtere durch die schwerere Strafe absorbiert sein (so auch HAFTER, Lehrbuch des Schweiz. Strafrechts S. 369 III). Dies gilt in ganz besonderem Masse für die Idealkonkurrenz zwischen einem Gefährdungs- und einem Erfolgsdelikt, wie sie hier vorliegt: Hier widerspricht es der Vernunft, die auf dem Erfolg stehende Strafe um der Gefährdung willen noch zu erhöhen, während der Erfolg ja gerade auf der Gefährdung beruht, die durch jenen konsumiert wird.

Demnach erkennt der Kassationshof:

In teilweiser Gutheissung der Kassationsbeschwerde wird das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 30. August 1935 dahin abgeändert, dass die Geldstrafe von 100 Fr. aufgehoben wird; im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

**67. Urteil des Kassationshofs vom 23. Dezember 1935
i. S. Koller gegen Aargau, Staatsanwaltschaft.**

Vor einem Hausplatz besteht keine Pflicht zur Signalgabe (Art. 20 MFG) noch zu besonderer Verlangsamung (Art. 25, 27 MFG).

A. — Der Angeklagte Koller fuhr am 24. Mai 1935 von Rheinfelden her kommend mit seinem Personenautomobil auf der breiten und geraden Strasse durch das Dorf Magden, als unvermutet aus der sog. Milchgasse, die mit Gefälle von rechts her einmündet und deren unterster Teil der Einsicht des Führers durch eine Gartenmauer einigermaßen entzogen ist, ein 8 jähriger Knabe, gejagt von seinem Schwesterchen und nach diesem rückwärts blickend, ja schliesslich rückwärts laufend, die Dorfgasse betrat und dicht vor den Wagen geriet. Der Führer bremste ab, aber der Knabe wurde noch umgeworfen und erlitt unbedeutende Verletzungen. Wegen Übertretung der Verkehrsvorschriften und fahrlässiger Körperverletzung angeklagt, wurde Koller vom Bezirksgericht freigesprochen, auf Appellation der Staatsanwaltschaft hin jedoch vom Obergericht der Widerhandlung gegen Art. 20 und 25 al. 1 MFG und der fahrlässigen Körperverletzung schuldig befunden und zu einer Geldbusse von 30 Fr. verurteilt.

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Gebrauch der Warnvorrichtung im Interesse der Verkehrssicherheit gesetzlich geboten sei, wenn sich ein Fahrzeug einer unübersichtlichen Strasseneinmündung nähere, weil mit der Möglichkeit des Auftauchens einer unerwarteten Gefahr gerechnet werden müsse. Ferner mache Art. 25 al. 1 MFG dem Motorfahrzeugführer zur Pflicht, angesichts irgend eines Gefahrenmoments den Lauf seines Fahrzeugs so zu verlangsamen, dass er augenblicklich anhalten könne. Das treffe u. a. immer beim Durchfahren von Ortschaften zu, insbesondere wenn unübersichtliche und deshalb gefährliche Kreuzungen oder Einmündungen zu passieren seien.

Nach der Feststellung der Vorinstanz habe der Knabe vom Führer auf 7-8 m Distanz gesehen werden können. Wenn es trotzdem Koller nicht gelungen sei, den Wagen rechtzeitig zum Stehen zu bringen, so lasse sich das nur so erklären, dass entweder das Fahrtempo im kritischen Moment wesentlich höher war als die von der I. Instanz angenommene 20-30 km, oder dass der Führer es an der nötigen Sorgfalt habe fehlen lassen. Zu ganz besonderer Sorgfalt sei er schon deshalb verpflichtet gewesen, weil ihm diese gefährliche Einmündung bekannt war und er das Vortrittsrecht eines eventuell aus dieser Seitenstrasse einfahrenden Motorfahrzeuges zu respektieren hatte.

B. — Gegen dieses Urteil hat Koller rechtzeitig Kassationsbeschwerde eingereicht, womit er dessen Aufhebung und seine Freisprechung verlangt.

C. — Die Staatsanwaltschaft beantragt Abweisung der Beschwerde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Der Kassationskläger macht geltend, dass die sog. Milchgasse nicht eine Seitenstrasse sei, sondern lediglich der Hausplatz von zwei oder drei Häusern resp. die Zufahrt zu denselben. Die Staatsanwaltschaft ist dagegen der Auffassung, man werde der Milchgasse den Charakter einer Seitenstrasse nicht wohl absprechen können. Der Unterschied ist von entscheidender Bedeutung für das dem Fahrzeugführer zuzumutende Verhalten, und zwar im Hinblick auf den Gebrauch des Warnsignals wie der einzuhaltenden Geschwindigkeit. Nach Art. 20 MFG ist die Warnvorrichtung zu gebrauchen, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn bei unübersichtlicher Strasse oder Strasseneinmündung oder bei ersichtlicher Gefahr gehupt wird. Dass vor jedem Haus, vor jedem unübersichtlichen Hausplatz oder sonstigem Objekt an der Strasse, aus oder hinter dem hervor jemand ungesehen auf die Strasse treten könnte, zu warnen sei, ist abzulehnen. Es ist nicht am Fahrzeugführer, sich auf

der Strasse anzukündigen, sondern an demjenigen, der uneingesehen die Strasse betreten will, sich umzuschauen. Wo dagegen eine Seitenstrasse unübersichtlich einmündet, da ist das Warnsignal nötig, weil eben die Strassengabelungen und -kreuzungen beiden Strassen gemeinsam sind. Zwar wird es, wie der Kassationskläger zutreffend geltend macht, in den meisten Städten heute sogar vor solchen Stellen polizeilich verboten. Dieses Verbot schliesst aber die Weisung in sich, dass die Fahrzeuge auf beiden Strassen oder doch jedenfalls das nicht vortrittsberechtigzte so langsam an die Gabelung bzw. Kreuzung heranfährt, dass das Anhalten auf der Stelle möglich ist. In diesem Sinne sind solche polizeiliche Hupverbote zu verstehen und halten sie vor Art. 20 MFG stand.

2. — Was von der Betätigung der Warnvorrichtung, gilt entsprechend von der Fahrgeschwindigkeit. Hat der Fahrzeugführer auf Strassengabelungen und -kreuzungen hin bei Unübersichtlichkeit der andern Strasse seine Geschwindigkeit so stark herabzusetzen, dass er zeitig genug anhalten kann, um einem vorsichtig geführten vortrittsberechtigzten Fahrzeug den Vortritt zu ermöglichen (Art. 27 MFG), so kann ihm andererseits nicht zugemutet werden, dass er wegen eines jeden Hausplatzes u. ä. in Ortschaften dasselbe tue. Vielmehr genügt er hier seiner Sorgfaltspflicht, wenn er mit derjenigen Geschwindigkeit fährt, die den in Ortschaften allgemein erhöhten Gefahrumständen angepasst ist; sie darf bei breiter und gerader Strasse natürlich höher sein, als bei enger und gewundener. Da die Strasse durch das Dorf Magden nach den Akten breit und gerade ist, so war, wenn die Milchgasse nicht als Seitenstrasse anzusehen ist, die Geschwindigkeit des Kassationsklägers von höchstens 30 km nicht übersetzt; dass er nicht rascher gefahren sei, darf als erwiesen angenommen werden, da das Obergericht die dahingehende Feststellung der ersten Instanz nicht als unrichtig bezeichnet, sondern lediglich vermutet hat, Koller sei entweder schneller oder dann unaufmerksam gefahren, weil er den Wagen nicht

mehr habe anhalten können, als er des Kindes auf eine Distanz von 7-8 m ansichtig geworden sei. Nun wäre aber bei einer Geschwindigkeit von 30 km ein Anhalten auf 7-8 m überhaupt nicht mehr möglich gewesen, da die Anhalte-strecke einschliesslich der Reaktionszeit bei der genannten Geschwindigkeit durchschnittlich 15,53 m beträgt (vgl. die Bremstabelle bei STREBEL, S. 380); die Vermutungen, die das Obergericht aus dem Nichtanhalten des Kassationsklägers zieht, könnten somit von vorneherein nicht richtig sein.

3. — Sofern es sich bei der Milchgasse nur um einen Hausplatz von 2 oder 3 Häusern, bezw. um die Zufahrt zu diesem, handelt, wie der Kassationskläger dies behauptet, so wäre daher eine Verletzung der Art. 20 und 25 MFG zu verneinen. Da die Akten über die Richtigkeit dieser Behauptung keinen Aufschluss geben, so ist die Sache zur Vornahme der erforderlichen Erhebungen hierüber an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. — Aber auch für den Fall, dass nach den örtlichen Verhältnissen die Milchgasse als eine Seitenstrasse anzusehen wäre, könnte der Vorinstanz nicht ohne weiteres beipflichtet werden. Denn nach der Behauptung des Kassationsklägers ist für den von Rheinfelden her kommenden Fahrer der obere Teil der Milchgasse vollständig übersichtlich, und nur das letzte Teilstück unmittelbar vor der Einmündung ist durch eine Mauer und eine Grasböschung verdeckt, und auch da nur in der Höhe von 1,50 m, so dass ein von dort kommendes Motorfahrzeug ebenfalls gesehen werden könnte. Trifft diese Behauptung zu, so bestand für den Kassationskläger wiederum kein Anlass, Signal zu geben oder seine Geschwindigkeit noch weiter zu vermindern, da er nicht damit zu rechnen hatte, einem von rechts kommenden Motorfahrzeug den Vortritt gewähren zu müssen. Dass ein Kind plötzlich aus der Einmündung herausgerannt kommen könnte — einen Erwachsenen hätte er ja ebenfalls gesehen bei Richtigkeit seiner Darstellung — brauchte er nicht vorauszusehen (vgl. oben

Erw. 2). Da den Akten über die Frage der Übersichtlichkeit ebenfalls nichts entnommen werden kann, so hat sich die Untersuchung der Vorinstanz auch auf diese Frage zu erstrecken.

5. — Ist eine Verletzung der Bestimmungen des MFG aus einem der beiden erwähnten Gründe zu verneinen, so würde auch die Verurteilung wegen des kantonalen Deliktes der Körperverletzung nach der ständigen Praxis des Kassationshofs hinfällig, da die Fahrlässigkeit des Kassationsklägers von der Vorinstanz ausschliesslich in der Verletzung der Fahrvorschriften des MFG erblickt wird (vgl. BGE 61 I S. 214).

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 11. Oktober 1935 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

VI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

68. Arrêt de la Cour de cassation pénale du 23 décembre 1935 dans la cause Hunkeler contre Cour de Justice de Genève.

Loi fédérale déléguant au Conseil fédéral la compétence pour édicter, par voie d'ordonnance, des prescriptions sur un certain objet. Ordonnance du Conseil fédéral déléguant à son tour aux cantons la compétence pour édicter des règlements d'application, sous réserve d'approbation par le Conseil fédéral lui-même. Une fois cette approbation donnée, le Tribunal fédéral n'a pas qualité pour examiner si le règlement cantonal est conforme à l'ordonnance du Conseil fédéral.

L. f. du 8 décembre 1905 sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels, art. 7 al. 7.